

Sozietätsrecht

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

1 Die Vermarktung angestellter Rechtsanwälte und freier Mitarbeiter als Sozien, von Bürogemeinschaften als Sozietäten ist seit Langem ein endemisches Problem der Anwaltschaft – so werden nach einer Studie des Soldan Instituts sieben von zehn angestellten Junganwälten von ihren Arbeitgebern in einer Weise vermarktet, die sie dem Risiko einer Haftung als Scheingesellschafter aussetzt. *David Markworth* hat dieses Phänomen zum Anlass seiner umfassenden Untersuchung „*Scheinsozius und Scheinsozietät*“ genommen. Die Studie gliedert sich in vier große Teile: Ein erster Teil enthält die notwendigen Grundlegungen und erörtert die Rechts-scheinhaftung als allgemeinen Rechtsbegriff, den Sozietätsbegriff und die Begrifflichkeiten Scheinsozietät und Scheinsozius (mit einer Kategorisierung, wie es in der Praxis zu Scheinsozietäten und zur Stellung als Scheinsozius kommen kann). Auf mehr als 200 Seiten werden sodann die Grundlagen der Rechtsscheinhaftung in der Sozietät ausführlich erläutert, während kürzere Kapitel den Rechtsschein und die PartG sowie die werbe- und wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Scheinsozietät untersuchen. *Markworth* kritisiert, dass die Rechtsscheinhaftung im Falle von Rechtsanwälten längst ihre dogmatischen Wurzeln verlassen hatte und entgegen ihrer Konzeption nicht mehr dem Schutz eines konkreten Vertrauens diene, sondern als ein das Wettbewerbsrecht ersetzendes Sanktionsinstrument fungiere. Er plädiert



Scheinsozius und Scheinsozietät: Die Auswirkungen des Rechtsscheins in GbR und PartG
David Cassian Markworth,
Carl Heymanns Verlag, Köln 2016, 474 S.,
ISBN, 978-3-452-28742-7
120 Euro.

daher dafür, die aktuell vorherrschende, dogmatisch unver-tretbare Auffassung zur Reichweite der Rechtsscheinhaftung zu modifizieren. Er wendet sich gegen die im Schrifttum vertretene Kodifikation eines abstrakten Vertrauensschutzes und für eine Einschränkung der Rechtsscheinhaftung durch eine Rückbesinnung auf die strengen Rechtsscheingrundsätze, insbesondere durch ein enges Verständnis der Anforderungen an die Rechtsscheingrundlage. Allerdings will *Markworth* dies nicht als Wohltat für die Anwaltschaft verstanden wissen: Eine Einschränkung der Rechtsscheinhaftung würde zugleich eine umfassende Sanktionierung der Rechtsscheinvermittlung durch das allgemeine Wettbewerbsrecht und das anwaltsspezifische Werberecht ermöglichen. *Markworth* fordert ergänzend eine Adressierung des Problems in einem aus seiner Sicht zu schaffenden *soft law* (ethische Standards). Er hält aber auch Änderungen im Berufsrecht selbst für angezeigt: So sei § 10 BORA, der der Benennung von Scheinsozien Vorschub leiste, abzuschaffen und stattdessen ein Kanzleiregister zu etablieren und über ein Verbot der Rechtsscheinvermittlung nachzudenken. Zudem

fordert er die Rechtsprechung zum UWG zu einer Neubewertung auf, da der Rechtsschein zwingend irreführend sei und das gegenteilige Ergebnis nur durch einen unzulässigen Verzicht auf ein Kausalitätserfordernis bewirkt werde. Eine sehr sorgfältige Untersuchung zu einem wichtigen Gegenwartsproblem der Anwaltschaft, vor dem verbreitet die Augen verschlossen werden.

2 *Elisabeth Wimmer* hat in ihrer Dissertationsschrift „*Gesellschaftsformen für Freiberufler im Vergleich*“ eine tour d’horizon des Gesellschaftsrechts der freien Berufe unter Konzentration auf haftungsrechtliche Fragestellungen unternommen. Angesichts der Vielzahl sozietätsrechtlicher Promotionsprojekte, die es in den letzten 20 Jahren zu verzeichnen galt, bietet die Arbeit daher vor allem eine systematische Bestandsaufnahme des Status Quo. Einzelne Kapitel befassen sich mit der GbR, der PartG, den Personenhandels-gesellschaften, der LLP und den Kapitalgesellschaften. Besonderes Augenmerk richtet *Wimmer* auf die PartGmbH, in der sie zwar einen Schritt „in die richtige Richtung“ sieht, die sie aber nicht als gleichwertige Alternative zur LLP erachtet. Sie stellt die Hypothese auf, dass die GmbH & Co. KG für die Berufe, denen diese Personenhandels-gesellschaft nicht offen steht, möglicherweise die sinnvollere Alternative zur LLP gewesen wäre als die PartGmbH. Im Hinblick auf Restrisiken bei der Beurteilung der Haftungsverfassung der LLP rät sie aus Gründen der Rechtssicherheit zur Nutzung der PartGmbH. De lege ferenda fordert *Wimmer* eine Angleichung der Mindestversicherungssummen für Berufsträger und zugelassene Gesellschaften, die zügige Umsetzung der Vorgaben des BVerfG zu den Mehrheitserfordernissen in Kapitalgesellschaften und die gesetzliche Regelung der Anwalts-



Gesellschaftsformen für Freiberufler im Vergleich unter besonderer Berücksichtigung der Haftungssituation und der Möglichkeit der Haftungsbeschränkung bei Rechtsanwältinnen, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern
Elisabeth Wimmer,
Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2016, 313 S.,
ISBN 978-3-8240-5273-8,
48,50 Euro.

AG. Hinsichtlich der KG verlangt *Wimmer* eine gesetzliche Klarstellung in WPO und StBerG, dass für die Eintragungsfähigkeit ausreichen müsse, wenn überhaupt (und nicht überwiegend) Treuhandtätigkeit entfaltet wird. Zudem plädiert *Wimmer* für eine Öffnung der KG auch für Rechtsanwälte. Mit Blick auf die PartGmbH schlägt *Wimmer* eine Fortentwicklung dieser zu einer PartGmbH vor und spricht sich gegen eine Mindestkapitalisierungspflicht für diese aus. Hinsichtlich der Besteuerung soll diese PartGmbH wie eine Personengesellschaft zu besteuern sein.

3 Federführend in der Diskussion über das Gesellschaftsrecht der freien Berufe ist traditionell die Anwaltschaft, was bisweilen – wie jüngst bei der Diskussion um die PartGmbH – zu der Annutung führt, dass ein Sonderrecht für Rechtsanwälte kreiert wird. Hilfreich ist daher, wenn sich auch die anderen freien Berufe vernehmlich äußern. Die Steuerberater haben dies jüngst mit dem Band „*Quo Vadis Freiberuflergesellschaft?*“ getan, der die Ergebnisse der Berufsrechtstagung des Instituts der Steuerberater aus dem Jahr 2015 dokumentiert. *Riedlinger* als Präsident der BStBK ver-



Quo Vadis Freiberuflergesellschaft
DWS Institut (Hrsg.),
DWS Verlag, Berlin 2016, 96 S.,
ISBN 978-3-933911-87-2,
12 Euro.

neint in seinem Beitrag die Frage, ob eine Steuerberatungsgesellschaft auch ohne einen Steuerberater in der Geschäftsführung zulässig sein kann, da eine Bezeichnung als „Steuerberatungsgesellschaft“ ohne Steuerberater im Leitungsorgan irreführend wäre. Im Zentrum des Bands steht ein ausführlicher Beitrag von *Kluth*, der die aktuelle Rechtsprechung zur interprofessionellen Freiberuflergesellschaft und und ihre möglichen Folgen für die Freien Berufe aufzeigt. Er prognostiziert eine grundlegende Veränderung der Freiberuflergesellschaft. Er plädiert für eine Öffnung für die Zusammenarbeit mit anderen Professionen mit Hilfe der Konzepte der „multiprofessionellen Berufsgesellschaft“ oder der „Freiberuflergesellschaft ohne Denomination“. *Kluth* verbindet dies mit der Hoffnung, dass eine solche Entwicklung dazu beitragen könnte, die gemeinsamen Mindeststandards der reglementierten freien Berufe wieder deutlicher herauszuarbeiten, so dass das Konzept des Freien Berufs gestärkt werden könnte. Dokumentiert ist zudem eine Podiumsdiskussion zum Generalthema.

4 Einen interessanten Ansatz hat der österreichische Rechtsanwaltskammertag für die Auseinandersetzung mit einer berufspolitischen Herausforderung gewählt – er hat ein wissenschaftliches Gutachten beauftragt, das *Friedrich Rüdler* und *Christoph Müller* mit dem Titel „Interdisziplinäre Rechtsanwaltsgesellschaften?“ veröffentlicht haben. Es kommt für Österreich zu dem Ergebnis, dass die reine Kapitalbetei-



Interdisziplinäre Rechtsanwaltsgesellschaften?
Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit Interdisziplinäre
Rechtsanwaltsgesellschaften
Friedrich Rüdler/Christoph Müller,
MANZ Verlag, Wien 2016, 68 S.,
ISBN 978-3-214-03946-2,
22,80 Euro.

ligung mit anwaltlichen „core values“ unvereinbar sei und auch die Beteiligung von Gewerbetreibenden und anderen freien Berufen massiv anwaltliche Grundwerte gefährde: Gesellschaftsrechtliche Schutzmaßnahmen seien unpraktikabel, weil zahlreiche anwaltstypische Verbote auf den anwaltsfremden Bereich erstreckt werden müssten. Unionsrechtliche Bedenken haben die Verfasser nicht, sie halten die *Wouters*-Entscheidung für einen hinreichenden Schutz gegen Deregulierungstendenzen. Die Erfahrungen in England sehen sie als Bestätigung für ihre skeptische Sicht: Die Einführung von ABS hätte dort nicht Vorteile für Verbraucher bewirkt, erhebliche Bürokratie mit sich gebracht und zu unerwünschten Aktivitäten der Versicherungswirtschaft geführt.

5 *Christopher Kühn* hat sich in seiner betriebswirtschaftlichen Studie „Corporate Entrepreneurship in Professional Service Firms“ mit der Fragestellung befasst, wie in Wirt-

schaftsprüfungs- und Anwaltskanzleien auf individueller und organisationsbezogener Ebene internes Unternehmertum unterstützt und umgesetzt wird. Als umfassende wissenschaftliche Studie legt das Werk zunächst intensiv theoretische Grundlagen: Es arbeitet die Charakteristika von Professional Service Firms heraus, zum Beispiel durch Analyse von Hierarchie- und Organisationsstrukturen und von Dienstleistungs- und Prozessinnovationen, gefolgt von Betrachtungen zu den Ansätzen unternehmerischen Handelns in Unternehmen (etwa durch „Intrapreneurship“ und Mitunternehmertum). Auf der Basis dieser Grundlegungen entwickelt *Kühn* sodann ein Forschungsdesign, das auf sechs Fallstu-



Corporate Entrepreneurship in Professional Service Firms: Eine Fallstudienuntersuchung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Anwaltskanzleien
Christopher Kühn,
Springer Gabler, Wiesbaden 2016, 533 S.,
ISBN 978-3-658-11628-6,
79,99 Euro.

dien und semi-strukturierten Experteninterviews mit mehr als 40 Führungskräften und Funktionsträgern beruht. *Kühn* arbeitet heraus, dass häufig „Unternehmertum“ eingefordert wird, ohne dass im Unternehmen selbst begriffliche Klarheit herrscht, was darunter zu verstehen ist und welche konkreten Erwartungen bestehen. Auch fehlt es häufig an adäquaten Prozessen der Potentialerkennung im Sinne eines gezielten Vorgehens zur Identifikation junger, unternehmerisch denkender Mitarbeiter. Die sog. „Innovativeness“ wird nach *Kühns* Erkenntnissen häufig dadurch behindert, dass es an *bottom-up*-Innovationsinitiativen fehle, die es jungen Berufsträgern erlauben, sich mit Ideen einzubringen – die Entwicklung neuer Konzepte sei zu häufig Partnersitzungen vorbehalten, in denen junge Professionals nicht zugegen seien. Ein Problem sei auch, dass nur Partnern zeitliche Freiräume für die Entwicklung von Ideen und Konzepten eingeräumt sind, während sich kreative jüngere Berufsträger in ein enges Korsett von Vorgaben zu abrechenbaren Stunden und Aufgabenerledigungen eingebunden sehen. Erforderlich seien auch Modifikationen von Lock-Step-Systemen, um Innovationsfreude durch die Honorierung von Bemühungen zur Unterstützung anderer bzw. der Kanzlei als solcher zu verbessern. Das Restümee? Wie immer ist es reizvoll, wenn andere Wissenschaftsdisziplinen die Rechtsanwaltschaft beleuchten und ihr gleichsam den Spiegel vorhalten – nicht zuletzt, weil Rechtsanwältinnen berufsbedingt zu der irrigen Meinung neigen, von allem Ahnung zu haben. Jedenfalls in Sachen *corporate entrepreneurship* ist dies aber offensichtlich nicht so.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
Der Autor ist Inhaber der Hans-Soldan-Stiftungsprofessur an der Universität zu Köln und Direktor des Soldan Instituts.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.